



Finanzdienstleistungsreferate der
Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Nachrichtlich: Arbeitsgemeinschaft der
Verbraucherverbände

8. Mai 1996

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 035/96

Sondertilgung

Sachverhalt

In einer AGB-Klausel einer Bank vom März 1993 ist bestimmt:

Sondertilgung

„Sonderzahlung des Darlehensnehmers sind ohne Vorfälligkeitsentschädigung möglich, jedoch nur mit schriftlicher Genehmigung der Bank...“.

Als die Darlehensnehmer von der Bank um Genehmigung einer Sondertilgung nachsuchten, wurde ihnen mitgeteilt, „daß wir mit der Zahlung einer Sondertilgung in entsprechender Höhe einverstanden sind unter der Voraussetzung, daß Sie uns auf der beigefügten Kopie dieses Schreibens bestätigen, daß Sie auf die Rückzahlung des nicht verbrauchten Disagios für diese Teiltilgung verzichten.“

Die Darlehensnehmer fragen, ob sie auf die Disagioerstattung verzichten müssen, um eine Genehmigung zu erhalten.

Rechtliche Würdigung

Da es sich um eine AGB-Klausel handelt, muß im Zweifel die kundenfreundlichste Auslegung (§5 AGB-Gesetz) gewählt werden. Insbesondere ist die Klausel so auszu legen, daß sie für den Kunden einen Sinn ergibt.

Zunächst macht die Klausel eindeutig klar, daß Vorfälligkeitsentschädigungen bei genehmigten Sondertilgungen nicht genommen werden. Verlangt die Bank dagegen einen Verzicht auf die Disagiorückerstattung, so möchte sie vom Kunden einen nicht verdienten, im voraus gezahlten Zinsanteil behalten. Dies ist aber nichts anderes als eine Vorfälligkeitsentschädigung. Somit kann die Klausel nur so ausgelegt werden, daß die Genehmigung nicht aus Gründen versagt werden kann, die in der Vorfälligkeitsentschädigung oder einer gesonderten Geldleistung liegen. Insofern widerspricht das Verhalten der Bank ihren eigenen AGB und ist daher rechtswidrig. Sie muß, da sie keine weiteren Gründe als den Verzicht auf die Erstattung des Restdisagios angibt, die Genehmigung erteilen, da sie offensichtlich rechtswidrig verweigert wurde. Die Kreditnehmer haben somit einen Anspruch auf anteilige Disagioerstattung.

Der Anspruch kann gerichtlich geltend gemacht werden. Der Fall kann auch dem Bankenombudsmann vorgelegt werden. Eine Beschwerde an das Kreditaufsichtsamt ist zwar möglich, mehr als eine interne Stellungnahme wird dadurch jedoch nicht erreicht werden können.